

Bekanntmachung
Hebesatz - Satzung der Stadt Radevormwald
vom 11.03.2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Hebesatz - Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 werden in der Stadt Radevormwald wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v. H.

Artikel 2

Die Hebesatz - Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01.01.2016.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 11.03.2016

Johannes Mans
Bürgermeister